



Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Umwelt (BAFU)
3003 Bern

Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) eröffnete am 13. Dezember 2022 die Vernehmlassung zum Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023.

Der Kanton Uri ist mit der Zweckmässigkeit der Revisionen im Verordnungspaket Umwelt Herbst 2023 grundsätzlich einverstanden. Zu den einzelnen Revisionen haben wir folgende Anträge und Hinweise:

Verordnung über die Reduktion der CO₂-Emissionen (CO₂-Verordnung; SR 641.711)

Die Änderungen der CO₂-Verordnung werden vom Kanton Uri grundsätzlich gutgeheissen. Zum Einsatz von Pflanzenkohle stellen wir folgenden Antrag: Gemäss dem erläuternden Bericht soll Pflanzenkohle unter anderem als Düngemittel neu als Kompensationsprojekt anrechenbar sein. Beim Einsatz von Pflanzenkohle in der Landwirtschaft bestehen nach heutigem Wissensstand verschiedene Unklarheiten, insbesondere im Hinblick auf langfristige Auswirkungen der Pflanzenkohle auf Böden und Bodenlebewesen. Im Faktenblatt «Pflanzenkohle in der Schweizer Landwirtschaft, Risiken und Chancen für Boden und Klima» (Bundesamt für Umwelt [BAFU], 2022), wird im Sinne der Vorsorge vom weitflächigen Einsatz von Pflanzenkohle in der Landwirtschaft abgeraten, solange schädliche Auswirkungen nicht ausgeschlossen werden können. Es besteht Forschungsbedarf, um die bestehenden Wissenslücken hinsichtlich langfristiger Auswirkungen auf Bodeneigenschaften und Bodenlebewesen zu schliessen.

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (Freisetzungsverordnung [FrSV; SR 814.911])

Die Revision der Freisetzungsverordnung wird grundsätzlich begrüsst. Ebenfalls begrüsst wird, dass für die Umsetzung des mit der Motion 19.4615 geforderten Verkaufsverbots für invasive gebietsfremde Pflanzen die Lösungsvariante 2 (Inverkehrbringungsverbot) gewählt wird. Der Kanton Uri begrüsst die Integration der Zoll und Grenzsicherheit. Die Einschränkung auf den beabsichtigten Umgang und das beabsichtigte Inverkehrbringen ist jedoch ungenügend. Es soll auch der unbeabsichtigte Umgang und insbesondere das unbeabsichtigte Inverkehrbringen (z. B. Samen im Substrat von Topfpflanzen oder Insektenlarven in Verpackungskisten) berücksichtigt werden.

Der unbeabsichtigte Umgang und insbesondere das unbeabsichtigte Inverkehrbringen von invasiven gebietsfremden Pflanzen ist in den Bestimmungen zu ergänzen.

Die Einstufung der Pflanzen basiert auf provisorischen Arbeiten des Bundes, zu denen die Kantone noch nicht abschliessend Stellung nehmen konnten. Es ist ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren zur periodischen Anpassung der beiden Anhänge einzuführen, das die Erfahrungen und Expertisen der kantonalen Fachstellen berücksichtigt (nicht nur die Forschung). Die Änderungen in den Artikeln 15, 48 und 59 machen grundsätzlich Sinn und werden begrüsst. Dem BAFU bekannte invasive Arten, die noch nicht in der Schweiz festgestellt wurden, sollten grundsätzlich mindestens im Anhang 2.2 aufgeführt werden.

Lärmschutz-Verordnung (LSV; SR 814.41)

Der Kanton Uri begrüsst die Revision der Lärmschutz-Verordnung. Die Revision der Lärmschutz-Verordnung stärkt einen schweizweit einheitlichen Vollzug bei Luft/Wasser-Wärmepumpen. Mit der Festlegung, dass vorsorgliche Emissionsbegrenzungen nur zu treffen sind, wenn sie maximal ein Prozent der Investitionskosten ausmachen und die Lärmemissionen um mindestens 3 dB(A) reduzieren, wird ein immer wieder kontrovers diskutierter Punkt geklärt. Im erläuternden Bericht werden dazu eine Reihe von Massnahmen aufgelistet, die zur vorsorglichen Emissionsbegrenzung in Frage kommen, unter anderem der sogenannte «Flüstermodus» in der Nacht. Diese grundsätzlich gute Massnahme birgt jedoch das Risiko, dass für eine konsequente Einhaltung des «Flüstermodus» auch in besonders kalten Nächten entweder elektrische Heizstäbe oder überdimensionierte Anlagen installiert werden. Das ist weder energetisch noch wirtschaftlich sinnvoll. Wir unterstreichen daher die Wichtigkeit, dass solche Fehlanreize vermieden werden müssen und entsprechend in den Vollzugshilfen darauf eingegangen wird.

Auch die Festlegung der für die Beurteilung massgeblichen Bedingungen (Betrieb bei 2°C Aussentemperatur) trägt zu einem einheitlicheren Vollzug bei. Unklar ist in diesem Zusammenhang, wie bei anderen Temperaturen eine Abnahme- oder Kontrollmessung vorgenommen werden kann.

Mit einer Vollzugshilfe soll geklärt werden, wie eine Abnahme- oder Kontrollmessung einer Luft/Wasser-Wärmepumpe vorgenommen werden kann, wenn während der Messung die Aussentemperatur nicht 2°C beträgt.

In Artikel 7 Absatz 3 Buchstabe b der LSV wird neu ein Stand der Technik vorgeschrieben. Dabei handelt es sich um eine energetische Vorgabe und nicht um eine Lärmschutzvorgabe. Sie ist daher in der Lärmschutz-Verordnung falsch und sollte in einer anderen rechtlichen Grundlage, beispielsweise in Energiegesetzgebung, verankert werden.

Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

Mit der Revision der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung wird die Betriebsdatenbank für Mobilfunkanlagen des Bundesamts für Kommunikation (BAKOM) rechtlich verankert, mit verbindlichen Vorgaben zur Datenlieferung, -nutzung und -veröffentlichung. Die Betriebsdatenbank stellt für die kantonalen NIS-Fachstellen schon seit längerer Zeit ein unverzichtbares Hilfsmittel dar, um den bewilligungskonformen Betrieb von Mobilfunkanlagen zu überprüfen. Der Kanton Uri begrüsst es daher, dass mit einem neuen Artikel 11a der Betrieb und die Nutzung auf eine rechtliche Grundlage gestellt werden.

In Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe a wird festgelegt, dass die Betreiberinnen und Betreiber von Mobilfunkanlagen genehmigte Standortdatenblätter, die die technische Auslegung der Anlage und die Einhaltung der Grenzwerte in der Umgebung aufzeigen, innerhalb einer vorgegebenen Frist in die Betriebsdatenbank hochladen müssen. Wir weisen jedoch darauf hin, dass nicht alle aktualisierten Standortdatenblätter von der zuständigen Vollzugsbehörde vor ihrer Nutzung genehmigt werden müssen. Dies betrifft namentlich Standortdatenblätter, in denen nicht-bewilligungspflichtige Änderungen deklariert werden. Solche angepassten Standortdatenblätter werden nicht genehmigt, sondern der Vollzugsbehörde lediglich zur Information zugestellt.

Artikel 11a Absatz 1 Buchstabe a NISV ist wie folgt zu ändern:

«die vom BAKOM in Absprache mit den Vollzugsbehörden bezeichneten Daten aus einem neuen oder aktualisierten Standortdatenblatt in der Fassung, in der dieses von der Vollzugsbehörde genehmigt wurde **oder der Vollzugsbehörde zu Informationszwecken zur Kenntnis gebracht wurde**: bis 14 Tage nach Abschluss des massgebenden Verfahrens **oder nach der Kenntnisbringung**, spätestens jedoch bis zur Inbetriebnahme.»

Artikel 11a Absatz 4 legt fest, dass das BAKOM und die weiteren Zugangsberechtigten die im Informationssystem enthaltenen Daten abrufen und bearbeiten können. Gemäss Absatz 5 ist eine Veröffentlichung der Daten dem BAKOM vorbehalten. Aufgrund ihres Auftrags zur Umweltinformation nach Artikel 10e des Umweltschutzgesetzes (USG; SR 814.01) haben aber auch die Vollzugsbehörden eine Informationspflicht. So veröffentlichen beispielsweise die Zentralschweizer Kantone bereits seit Jahren NIS-Immissionskarten, die auf der Basis der Betriebsdatenbank des BAKOM erstellt werden. Eine solche Nutzung muss daher in der NISV vorgesehen werden.

Artikel 11a Absatz 4 NISV ist wie folgt zu ändern:

«Das BAKOM, **das BAFU und die mit dem Vollzug dieser Verordnung betrauten Behörden** ~~und die weiteren Zugangsberechtigten~~ können die im Informationssystem enthaltenen Daten abrufen und bearbeiten **nutzen**, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben und Pflichten **und im Rahmen der Umweltinformation nach Artikel 10e USG** erforderlich ist.»

Weitere Anträge und Hinweise zur FrSV befinden sich in der Beilage.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Altdorf, 21. März 2023



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

A handwritten signature in blue ink, consisting of a stylized 'U' and 'J' followed by a horizontal line and a vertical stroke.

Urs Janett

A handwritten signature in blue ink, featuring a large, sweeping initial 'R' followed by several smaller, connected strokes.

Roman Balli

Beilage

- Antwortformular



Referenz/Aktenzeichen: BAFU-D-C88A3401/1250

Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

Sie erleichtern uns die Auswertung, wenn Sie uns Ihre Stellungnahme elektronisch als Word-Dokument zur Verfügung stellen. Vielen Dank. / Un envoi en format Word par courrier électronique facilitera grandement notre travail. Merci beaucoup. / Onde agevolare la valutazione dei pareri, vi invitiamo a trasmettere elettronicamente i vostri commenti in formato Word. Grazie.

Bitte senden Sie Ihre Stellungnahme elektronisch an / Merci d'envoyer votre prise de position par courrier électronique à / Vi invitiamo a inoltrare i vostri pareri all'indirizzo di posta elettronica:

polg@bafu.admin.ch

1 Absender / Expéditeur / Mittente

Organisation / Organisation / Organizzazione	Kanton Uri
Abkürzung / Abréviation / Abbreviazione	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Adresse / Adresse / Indirizzo	Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf
Name / Nom / Nome	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Datum / Date / Data	27.02.2023

2 Verordnung über den Umgang mit Organismen in der Umwelt (FrSV) / Ordonnance sur la dissémination d'organismes dans l'environnement (ODE) / Ordinanza sull'utilizzazione di organismi nell'ambiente (OEDA)

2.1 Grundsätzliche Bemerkungen / Remarques générales / Osservazioni generali

1. Die Revision der Freisetzungsverordnung wird grundsätzlich begrüsst.
2. Ebenfalls begrüsst wird, dass für die Umsetzung des mit der Motion 19.4615 geforderten Verkaufsverbots für invasive gebietsfremde Pflanzen die Lösungsvariante 2, Inverkehrbringungsverbot, gewählt wird.
3. Der Kanton Uri begrüsst die Integration der Zoll und Grenzsicherheit. Die Einschränkung auf den beabsichtigten Umgang und das beabsichtigte Inverkehrbringen ist jedoch ungenügend. Es soll auch der unbeabsichtigte Umgang und insbesondere das unbeabsichtigte Inverkehrbringen (z. B. Samen im Substrat von Topfpflanzen oder Insektenlarven in Verpackungskisten) berücksichtigt werden. Entsprechend sind die Bestimmungen zu ergänzen.
4. Die Einstufung der Pflanzen basiert auf provisorischen Arbeiten des Bundes, zu denen die Kantone noch nicht abschliessend Stellung nehmen konnten. Es ist ein transparentes und nachvollziehbares Verfahren zur periodischen Anpassung der beiden Anhänge einzuführen, das die Erfahrungen und Expertisen der kantonalen Fachstellen berücksichtigt (nicht nur die Forschung).
5. Die Änderungen in den Artikeln 15, 48 und 59 machen grundsätzlich Sinn und werden begrüsst.
6. Dem Bundesamt für Umwelt (BAFU) bekannte invasive Arten, die noch nicht in der Schweiz festgestellt wurden, sollten grundsätzlich mindestens im Anhang 2.2 aufgeführt werden.

Sind Sie mit dem Entwurf einverstanden (FrSV)?
Êtes-vous d'accord avec le projet (ODE) ?
Siete d'accordo con l'avamprogetto (OEDA)?

- Zustimmung / Approuvé / Approvazione
 Mehrheitliche Zustimmung / Largement approuvé / Ampia approvazione
 Mehrheitliche Ablehnung / Largement rejeté / Ampia disapprovazione
 Ablehnung / Rejeté / Disapprovazione

2.2 Bemerkungen zu den Artikeln und Anhängen / Remarques sur les articles et annexes / Osservazioni sugli articoli e gli allegati

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Art. 15 Abs. 2 ^{bis} Art. 15 al. 2 ^{bis} Art. 15 cpv. 2 ^{bis}	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Anpassen von Artikel 15 Absatz 2 ^{bis} : Invasive gebietsfremde Organismen nach Anhang 2.2 dürfen nicht für den direkten Umgang in der Umwelt in Verkehr gebracht, <u>angepflanzt oder vermehrt</u> werden.	Eigens gesammelte Samen von Pflanzen des neuen Anhangs 2.2 können ohne weiteres von einer Person vermehrt und selbst gepflanzt werden. Dieser Tatsache könnte entgegengewirkt werden, indem das Inverkehrbringungsverbot um das Anpflanzungs- und Vermehrungsverbot erweitert würde.
Art. 48 Abs. 2 Bst. c ^{bis} Art. 48 al. 2 let. c ^{bis} Art. 48 cpv. 2 lett. c ^{bis}	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Kein Antrag	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 48a	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Kein Antrag	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Art. 59	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Artikel 59 ist wie folgt anzupassen: «Das UVEK passt nach Anhörung der Bundesstellen sowie <u>der Kantone, der betroffenen Kreise und des wissenschaftlichen Beirats</u> die Listen der Anhänge 2.1 und 2.2 an, wenn es zu neuen Erkenntnissen über die Invasivität gebietsfremder Organismen gelangt <u>ist</u> .	Die Änderungen der Listen wurden für die Revision ohne die Anhörung der Kantone vorgenommen. Diese Vernehmlassung reicht jedoch für die Nachvollziehbarkeit der finalen Entscheidung bezüglich der Zusammensetzung dieser Listen nicht aus. Es fehlt die Möglichkeit zum sachlichen, konstruktiven und auf Erfahrungen aus der Praxis gestützten Austausch bzw. Entscheid. Daher wird erwartet, dass die Zusammensetzung der beiden Anhänge 2.1 sowie 2.2, im vorliegenden Fall der laufenden Revision und auch in Zukunft durch eine eigens dafür mandatierte Begleitgruppe mit z. B. fünf Vertretungen der Kantone (West-, Ost-, Zentral-, Nord- und Süd-Schweiz) erfolgt.

Artikel / Article / Articolo	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Inkrafttreten Entrée en vigueur Entrata in vigore	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Kein Antrag	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altri commenti			

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Anhang 2.1 Annexe 2.1 Allegato 2.1	<input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	1. Erweiterung des Anhangs 2.1 um relevante Tiere, entsprechend der Erkenntnisse. <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Lasius neglectus</i> (Ameise) ▪ <i>Tapinoma nigerrimum</i> aggr. (Ameise) ▪ <i>Caenoplana variegata</i> (Plattwurm) ▪ <i>Hypania invalida</i> (Plattwurm) ▪ <i>Obama nungara</i> (Plattwurm) ▪ <i>Corbicula fluminea</i> (Muschel) ▪ <i>Dreissena bugensis</i> (Muschel) ▪ <i>Dreissena polymorpha</i> (Muschel) ▪ <i>Sinanodonta woodiana</i> (Muschel) 	1. Die «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) hat zu neuen Erkenntnissen zu diversen Organismen, darunter auch den Tieren, geführt. Entsprechend Artikel 59 FrSV sollte geprüft werden, welche Tiere in den Anhang 2.1 aufgenommen und mit einem Umgangsverbot belegt werden sollten. Neben einer Gesundheitsgefährdung ist vor allem die Relevanz für den Umgang mit Boden wichtig, der zu einer Weiterverbreitung dieser Organismen führt. Nicht alle diese Organismen sind im Handel erhältlich, aber es muss eine Handhabe geschaffen werden, um das Inverkehrbringen von beispielsweise Plattwürmern im Substrat von harmlosen Topfpflanzen zu verbieten.

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>2. Verschiebung der folgenden Arten aus Anhang 2.1 nach Anhang 2.2: <i>Solidago spp.</i>, eventuell auch <i>Asclepias syriaca</i></p> <p>3. Verschiebung von <i>Paulownia tomentosa</i> aus Anhang 2.2 nach Anhang 2.1.</p> <p>4. Aufnahme von <i>Robinia pseudoacacia</i> in Anhang 2.1.</p> <p>5. Aufnahme von <i>Lupinus polyphyllus</i> in Anhang 2.1.</p>	<p>2. Um die Verhältnismässigkeit der Vollzugspraxis im Bereich Umgang mit biologisch belastetem Bodenabtrag zu erreichen, müssten einige Arten aus dem Anhang 2.1 in den Anhang 2.2 übergeführt werden.</p> <p>3. Sowohl <i>Rhus typhina</i> als auch <i>Ailanthus altissima</i> befinden sich in Anhang 2.1. Analog dazu sollte <i>Paulownia tomentosa</i> ebenfalls aus Anhang 2.2 nach Anhang 2.1 verschoben werden.</p> <p>4. Sowohl <i>Rhus typhina</i> als auch <i>Ailanthus altissima</i> befinden sich in Anhang 2.1. Analog dazu sollte <i>Robinia pseudoacacia</i> in den Anhang 2.1 aufgenommen werden.</p> <p>5. <i>Lupinus polyphyllus</i> wird in der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) auf der ersten Liste geführt. Dies zu gutem Recht, da sie in der ganzen Schweiz auf subalpinen und alpinen Höhenstufen ihr starkes Invasionspotenzial zeigt und gesundheitsgefährdend ist. Eine Aufnahme in Anhang 2.1 ist aus unserer Sicht zwingend.</p>

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		<p>6. Verschiebung der folgenden Arten aus Anhang 2.2 nach Anhang 2.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Artemisia verlotiorum</i> ▪ <i>Pseudosasa japonica</i> ▪ <i>Phyllostachys aurea</i> ▪ <i>Bunias orientalis</i> ▪ <i>Paulownia tomentosa</i> ▪ <i>Azolla filiculoides</i> <p>7. Aufnahme von folgenden Arten in Anhang 2.1:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Lupinus polyphyllus</i> ▪ <i>Helianthus tuberosus</i> ▪ <i>Cyperus esculentus</i> ▪ <i>Robinia pseudoacacia</i> 	<p>6. Es ist nachgewiesen, dass Bodenverschiebungen wesentlich zur Verbreitung einiger Arten aus Anhang 2.2 führen. Sie sind deshalb in Anhang 2.1 zu übertragen.</p> <p>7. Zudem fehlen aus der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) noch einige Arten, die im Zusammenhang mit Boden relevant sind.</p>
<p>Anhang 2.2 Annexe 2.2 Allegato 2.2</p>	<p><input type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input checked="" type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale</p>	<p>1. Erweiterung des Anhangs 2.2 um folgende Tiere:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ <i>Neogobius melanostomus</i> (Grundel) ▪ <i>Ponticola kesslerii</i> (Grundel) ▪ <i>Chelydra serpentina</i> (Schildkröte) ▪ Alle Nordamerikanischen Buchstabschmuckschildkröten ▪ <i>Harmonia axyridis</i> (Marienkäfer) ▪ <i>Rana catesbeiana</i> (Ochsenfrosch) <p>2. Aufnahme von <i>Aster novi-belgii</i> aggr., <i>Galega officinalis</i>, <i>Rubus phoenicolasius</i> in Anhang 2.2.</p>	<p>1. Die «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) hat zu neuen Erkenntnissen zu diversen Organismen, darunter auch den Tieren geführt. Entsprechend Artikel 59 FrSV sollte geprüft werden, welche Tiere in den Anhang 2.2 aufgenommen und mit einem Inverkehrbringungsverbot belegt werden sollten.</p> <p>2. Arten, die gemäss der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz»</p>

Anhang / Annexe / Allegato	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
		3. Aufnahme von <i>Ambrosia confertiflora</i> und <i>A. psilostachya</i> , <i>Crassula helmsii</i> und <i>Nasella trichotoma</i> in Anhang 2.2.	(Stand 2022; BAFU) in der Umwelt nachweislich Schaden verursachen sollten, wenn nicht anders gefordert, mindestens in den Anhang 2.2 aufgenommen werden. Nach den Anträgen oben verbleiben noch <i>Aster novi-belgii</i> aggr., <i>Galega officinalis</i> , <i>Rubus phoenicolasius</i> . 3. Arten, die in der Schweiz noch nicht vorkommen bzw. noch nicht bestätigt wurden, sollten mindestens mit einem Inverkehrbringungsverbot belegt werden. Einige Arten sind bereits in Anhang 2.1 oder 2.2 enthalten. Die restlichen Arten der 3. Liste der «Übersicht über die gebietsfremden Arten in der Schweiz» (Stand 2022; BAFU) sollen in Anhang 2.2 integriert werden.
Weitere Bemerkungen Autres remarques Altre osservazioni			

Andere Erlasse / Autres actes legislatifs / Altri atti legislativi	Zustimmung / Approbation / Approvazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
ESV OUC OIconf	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Kein Antrag	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
PSMV OPPh OPF	<input checked="" type="checkbox"/> Ja / oui / sì <input checked="" type="checkbox"/> Nein / non / no <input type="checkbox"/> Teilweise / partielle / parziale	Kein Antrag	Klicken Sie hier, um Text einzugeben.
Weitere Bemerkungen			

Andere Erlasse / Autres actes legislatifs / Altri atti legislativi	Zustimmung / Approbation / Ap- provazione	Antrag / Proposition / Richiesta	Begründung / Justification / Motivazione
Autres remarques Altri commenti			